



Christoph Rang

Lenk- und Ruhezeiten

im Straßenverkehr

Vorwort zur 24. Auflage

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

die wichtigste Neuerung seit Erscheinen der 23. Auflage betrifft das Thema «Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage» (neugefasster § 20 der Fahrpersonalverordnung). Die Wahlmöglichkeit zwischen Nachweis durch eine Bescheinigung oder freiwilligem manuellen Nachtrag besteht nicht mehr. Stattdessen sind manuelle Nachträge der in § 20 Absatz 1 genannten Zeiten nunmehr obligatorisch. Ersatzweise Bescheinigungen dieser Zeiten sind nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

Es ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb die bisherige Arbeitgeberbescheinigung nicht mehr ausreichen soll. Der Verordnungsgeber beruft sich auf die neue Vorschrift des Artikels 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, wonach die Mitgliedstaaten von den Fahrern keine Bescheinigungen von Zeiten außerhalb des Fahrzeugs verlangen dürfen. Der Verordnungsgeber verkennt dabei, dass sich diese Vorschrift nicht auf Zeiten bezieht wie sie in § 20 Absatz 1 FPersV genannt sind (Näheres hierzu in ► Abschnitt 4.4.4.3). Überdies stellt sich die Frage, ob die Neuregelung mit EU-Recht (und dem AETR) vereinbar ist (auch wenn sich der Verordnungsgeber darauf beruft).

Soweit bekannt, gibt es bei keinem der übrigen Mitgliedstaaten vergleichbare Regelungen. Der neugefasste § 20 FPersV muss wohl als Beispiel für Perfektionismus gesehen werden, jedenfalls für Übermaß und Unverhältnismäßigkeit (Näheres siehe ► Abschnitt 4.4).

Eine weitere Neuerung findet sich in § 8a des Fahrpersonalgesetzes; hier geht es um Klarstellungen hinsichtlich des Verbringens von wöchentlichen Ruhezeiten im stehenden Fahrzeug (Näheres hierzu siehe ► Abschnitt 2.1.5).

Leider liegt immer noch keine amtlichen Erläuterungen des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur zur Neuauflage der amtlichen Verlautbarung zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr der Obersten für Sozialvorschriften zuständigen Behörden der Länder und des Bundes vor. Der aktuelle Stand ist November 2015 (vollständiger Abdruck im Anhang, ► Abschnitt 9).

Im Übrigen enthält die 24. Auflage auch sonstige Neuerungen, insbesondere zum Fahrpersonalgesetz und der Fahrpersonalverordnung.

Kritische Hinweise und Anfragen sind mir weiterhin gern willkommen, am besten unter Christoph.Rang@web.de.

Mit besten Grüßen
Ihr Christoph Rang
Rheinbreitbach, im März 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Vorabinformationen	1
1.1	Aktuelles	2
1.1.1	Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 vom 4. Februar 2014, insbesondere Neuregelung zum EG-Kontrollgerät ab 2. März 2016, Durchführungsverordnung 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016	2
1.1.2	Anwendung des Anhangs I C (Intelligenter Fahrtenschreiber) erst ab dem 15. Juni 2019	2
1.1.3	Bußgeldkatalog (Stand Februar 2017)	2
1.1.4	Weitere Leitlinien der EU-Kommission	2
1.1.5	Bevorstehende Änderungen der EU-Regelungen	3
1.1.6	Änderungen des Fahrpersonalgesetzes und des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit selbständiger Kraftfahrer	3
1.1.7	Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage (§ 20 FPersV)	3
1.2	Rangfolge der verschiedenen Regelungen	4
1.2.1	Rechtsnormen der EU	4
1.2.2	AETR	4
1.2.3	Nationale Regelungen	5
1.2.4	Rangfolge innerhalb nationaler Rechtsnormen, Beispiel: Vorrang des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung gegenüber dem Arbeitszeitgesetz	5
2	EU-Regelungen	7
2.1	Verordnung (EG) Nr. 561/2006	9
2.1.1	Anwendungsbereich, Fahrzeugkategorien und Ausnahmen	9
2.1.1.1	Anwendungsbereich	9
2.1.1.1.1	Regionaler Anwendungsbereich	9
2.1.1.1.1.1	Abgrenzung zum AETR (Artikel 2)	9
2.1.1.1.1.2	Sonderfall Schweiz	10
2.1.1.1.1.3	Beförderungen zwischen der Gemeinschaft und den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen	11
2.1.1.1.2	Persönlicher Geltungsbereich	11
2.1.1.1.3	Mindestalter der Fahrer	11
2.1.1.2	Beförderungen im Straßenverkehr	11
2.1.1.3	Welche Fahrzeugkategorien fallen unter die Verordnung?	12
2.1.1.4	Welche Ausnahmen gelten?	13
2.1.1.4.1	Legalausnahmen (Artikel 3)	13
2.1.1.4.2	Zusätzliche Legalausnahme durch Verordnung (EU) Nr. 165/2014	13
2.1.1.4.3	Ausnahmeermächtigung der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 Abs. 1	15
2.1.1.4.4	Änderungen der Ausnahmeregelung des Artikel 13 Abs. 1 durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014	15
2.1.1.4.4.1	Ausnahmetatbestände des Artikel 13 Abs. 1 Buchstaben d, f und p	15

2.1.1.4.4.2	Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d, 1. Tirez.....	15
2.1.1.4.4.3	Umkreis vom Standort.....	15
2.1.1.4.5	Abweichungen in Notfällen (Artikel 12).....	16
2.1.1.4.6	Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Anwendung strengerer Regelungen (Artikel 11)	17
2.1.2	Lenkzeiten (Artikel 6).....	17
2.1.2.1	Definition.....	17
2.1.2.1.1	Definition nach Artikel 4 Buchstabe j.....	17
2.1.2.1.2	Amtliche Verlautbarung (Stand November 2015) zum Lenkzeitbegriff.....	18
2.1.2.1.2.1	Wortlaut (Ziffer 3.1).....	18
2.1.2.1.3	Anmerkungen dazu.....	18
2.1.2.2	Tageslenkzeiten (Artikel 6 Abs. 1).....	19
2.1.2.2.1	Definition.....	19
2.1.2.2.2	Um welche Art von «Ruhezeiten», in die die Tageslenkzeiten einzubetten sind, handelt es sich?.....	20
2.1.2.2.3	Disponierung der Tageslenkzeit, keine beliebige Summierung von Teil-Lenkzeiten... ..	20
2.1.2.2.4	Beginn einer neuen Tageslenkzeit, ggf. vor Ablauf des 24-Stunden-Zeitraums.....	22
2.1.2.3	Gemischte Tätigkeiten (Lenk- und andere Tätigkeiten).....	23
2.1.2.4	Wöchentliche Lenkzeit, wöchentliche Höchstarbeitszeit (Artikel 6 Abs. 2).....	27
2.1.2.5	Lenkzeit im Zwei-Wochen-Zeitraum.....	29
2.1.3	Fahrtunterbrechungen (Artikel 7).....	29
2.1.3.1	Definition (Artikel 4 Buchstabe d).....	29
2.1.3.2	Grundregelung (Artikel 7 Abs. 1).....	29
2.1.3.3	Teilunterbrechungen (Artikel 7 Abs. 2).....	30
2.1.3.4	Beginn eines 4 ½-Stunden- Abschnitts.....	31
2.1.3.5	«Verbot» von Arbeitstätigkeiten während der Fahrtunterbrechungen (Artikel 4 Buchstabe d).....	32
2.1.3.6	Beifahrerzeiten sind Bereitschafts- bzw. Unterbrechungszeiten.....	33
2.1.3.7	Fahrtunterbrechungen bei Tageslenkzeiten bis zu zehn Stunden.....	33
2.1.3.8	Ersetzung von Fahrtunterbrechungen durch Ruhezeiten.....	33
2.1.3.9	Ergänzende Regelung über «Ruhepausen» nach § 4 des ArbZG und § 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2012.....	34
2.1.3.10	Besondere Bedeutung der Ruhepausen – Regelung für den Nahverkehr.....	34
2.1.3.11	Unterschiede der Regelungen über Fahrtunterbrechungen und über Ruhepausen... ..	35
2.1.3.12	Gegenseitige Anrechnung von Ruhepausen und Fahrtunterbrechungen.....	35
2.1.3.13	Einschränkung der Gleichwertigkeit von Teilunterbrechungen nach Artikel 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006 und Teil-Pausen nach § 4 ArbZG und § 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2012.....	37
2.1.4	Tägliche Ruhezeiten (Artikel 4, 8 und 9).....	37
2.1.4.1	Ein-Fahrer-Besetzungen.....	37
2.1.4.1.1	Mindestdauer.....	37
2.1.4.1.2	Beginn eines neuen 24-Stunden-Zeitraums.....	37
2.1.4.1.3	Beginn eines neuen 24-Stunden-Zeitraums, wenn während des ersten 24-Stunden-Zeitraums keine qualifizierte Ruhezeit eingelegt worden ist, also ein Verstoß gegen Artikel 8 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006 vorliegt.....	38

2.1.4.1.4	Verkürzung («Reduzierte tägliche Ruhezeit»)	38
2.1.4.1.5	Aufteilung («Splitting»)	39
2.1.4.2	Fährverkehr (Artikel 9)	40
2.1.4.2.1	Die Regelung	40
2.1.4.2.2	Digitales Kontrollgerät im Fährverkehr	41
2.1.4.2.3	Doppelbesetzungen im Fährverkehr	41
2.1.4.3	Mehrfahrerbesetzungen	42
2.1.4.3.1	Definition	42
2.1.4.3.2	Mindestdauer und Bezugszeitraum	44
2.1.4.3.3	Keine Verkürzung und Aufteilung	44
2.1.4.4	Anreisezeiten (Artikel 9 Abs. 2 und 3)	44
2.1.5	Wöchentliche Ruhezeiten (Artikel 4 und 8)	45
2.1.5.1	Definition	45
2.1.5.2	Mindestdauer	45
2.1.5.3	Beginn der wöchentlichen Ruhezeit	45
2.1.5.4	Verhältnis des Sechs-24-Stunden-Zeitraums zum Begriff der «Woche»	47
2.1.5.5	Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit (mit Ausgleichspflicht)	47
2.1.5.6	Verteilung von wöchentlichen Ruhezeiten	47
2.1.5.7	«Überlappung»	48
2.1.5.8	Fazit	49
2.1.5.9	Wöchentlichen Ruhezeiten im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr (Artikel 8 Abs. 6a)	50
2.1.6	Ruhezeiten im stehenden Fahrzeug (Artikel 8 Abs. 8)	52
2.1.7	Vorrang der Regelungen über Ruhezeiten gegenüber dem Arbeitszeitgesetz	52
2.1.8	Unterbrechungen von Pausen und Ruhezeiten auf Terminals	52
2.1.9	Pflichten und Verantwortlichkeiten	53
2.1.9.1	Pflichten der Verkehrsunternehmen	53
2.1.9.1.1	Akkordlohnverbot	53
2.1.9.1.2	Einweisung und Überwachung der Fahrer, Tourenplanung	53
2.1.9.1.3	Sonstige Pflichten	53
2.1.9.1.4	Pflichten des Unternehmers nach der VO (EU) Nr. 165/2014	54
2.1.9.2	Haftung der Verkehrsunternehmen für Verstöße ihrer Fahrer (Artikel 10 Abs. 3)	54
2.1.9.3	Gemeinsame Pflichten von Verkehrsunternehmen, Verladern, Spediteuren, Reiseveranstaltern, Hauptauftragnehmern, Unterauftragnehmern und Fahrerermittlungsagenturen (Artikel 10 Abs. 4)	54
2.1.9.4	Sanktionen (Artikel 19, 21)	55
2.2	EG-Arbeitszeitrichtlinien	56
2.2.1	Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben	56
2.2.1.1	Anwendungsbereich	56
2.2.1.2	Umsetzung	56

2.2.2	Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vom 4. November 2003 (Allgemeine EG- Arbeitszeitrichtlinie)	57
2.3	Regelungen zum EG-Kontrollgerät	58
2.3.1	Neuregelung durch Verordnung (EU) Nr. 165/2014	58
2.3.1.1	Vorbemerkung, Inkrafttreten und Anwendung	58
2.3.1.2	Einzelheiten zur Neuregelung	59
2.3.1.2.1	Kontrollgerätpflicht (Artikel 3)	59
2.3.1.2.2	Befreiung von Ausrüstungspflichten (Artikel 3 Abs. 2)	59
2.3.1.2.3	Ermächtigung für Ausnahmeregelungen der Mitgliedstaaten (Artikel 3 Abs. 2 VO (EU) Nr. 165/2014 in Verbindung mit Artikel 13 Absätze 1 und 3 VO (EG) Nr. 561/2006)	60
2.3.1.2.4	Benutzung von Schaublättern und Fahrerkarten (Artikel 34)	60
2.3.1.2.5	Zusätzliche Aufzeichnungen (Artikel 34 Abs. 3)	60
2.3.1.2.6	Verfahren bei mehrtägigen Fahrten	61
2.3.1.2.7	Mitführpflichten (Artikel 36)	61
2.3.1.2.8	Beschädigte Fahrerkarten und Schaublätter (Artikel 35)	62
2.3.2	Digitales Kontrollgerät	62
2.3.2.1	Rechtsgrundlagen	62
2.3.2.2	Einführungstermine	62
2.3.2.3	Bestandteile des digitalen Kontrollgerätes, Anhang IB zur VO (EU) Nr. 165/2014	63
2.3.2.4	Funktionen des digitalen Kontrollgerätes	64
2.3.2.5	Schaltungen auf Zeitgruppen	65
2.3.2.5.1	Zum Vergleich: Regelung bis 30. September 2011 (Abschnitt III, Randnummer 038 des Anhangs IB)	65
2.3.2.5.2	Neuregelung seit 1. Oktober 2011	66
2.3.2.6	Reparaturen und Prüfungen (vgl. Artikel 12 und Anhang IB zur VO (EWG) Nr. 3821/85)	66
2.3.2.7	Kontrollgerätkarten	66
2.3.2.8	Ausgabe und Erneuerung von Fahrerkarten und Unternehmenskarten (vgl. §§ 4 ff. Fahrpersonalverordnung)	67
2.3.2.9	Beschädigung, Fehlfunktionen, Diebstahl oder Verlust der Fahrerkarte	67
2.3.2.10	Unternehmenskarten	68
2.3.3	Intelligenter Fahrtenschreiber nach der Verordnung (EU) Nr. 165/2014	68
2.3.3.1	Einführungstermine	68
2.3.3.1.1	Neufahrzeuge (Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 8 – 10)	68
2.3.3.1.2	Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Zulassungsstaat betrieben werden (Artikel 3 Nr. 4)	68
2.3.3.2	Technische Anforderungen	68
2.3.3.2.1	Aufzeichnung des Fahrzeugstandorts (Artikel 8)	68
2.3.3.2.2	Fernkommunikation (Artikel 9 Nummer 1)	68
2.3.3.2.3	Ausrüstungen der Kontrollbehörden (Artikel 9 Nummer 2)	69
2.3.3.2.4	Schnittstelle zu intelligenten Verkehrssystemen (Artikel 10)	69
2.3.4	Pflichten von Unternehmern und Fahrern nach der Verordnung (EU) Nr. 165/2014	69
2.3.5	Weitere Neuerungen der VO (EU) Nr. 165/2016	70

2.3.5.1	Praxiserprobungen (Artikel 21)	70
2.3.5.2	Regelmäßige Nachprüfung der Fahrtschreiber (Artikel 23)	70
2.3.5.3	Zulassung der Einbau Einbau- betriebe, Werkstätten und Fahrzeughersteller (Artikel 24)	70
2.3.5.4	Aus- und Fortbildung der Kontrolleure (Artikel 38 und 39)	70
2.3.5.5	Fahrtschreiberforum (Artikel 43)	70
2.4	Regelungen über Art und Umfang der Kontrollen und Sanktionen	71
2.4.1	Rechtsgrundlagen	71
2.4.2	Die wichtigsten Regelungen nach der Richtlinie 2006/22/EG	72
2.4.2.1	Zahl der zu überprüfenden Fahrtage (Artikel 2 Absatz 3)	72
2.4.2.2	Gegenstand der Kontrollen (Artikel 4)	72
2.4.2.3	«Risikoeinstufungssystem» (Artikel 9)	72
3	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	73
3.1	Vorbemerkungen	75
3.1.1	Verhältnis des AETR zu den EG-Sozialvorschriften, insbesondere zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006	75
3.1.2	Anpassung des AETR an die EU-Regelung	75
3.1.3	Vorrang des AETR gegenüber dem Arbeitszeitgesetz	75
3.2	Einzelheiten zum Geltungsbereich	76
3.2.1	Mitglieder des AETR («Vertragsstaaten»)	76
3.2.2	Anwendungsbereich des AETR	76
3.2.3	Sonderfall Schweiz	77
3.2.4	Persönlicher Geltungsbereich und Fahrzeugkategorien	77
3.2.5	Mindestalter der Fahrer	77
3.2.6	Ausnahmen und Befreiungen	77
3.2.7	Notklausel	77
3.2.8	Strengere nationale Regelungen	78
3.3	Höchstzulässige Lenkzeiten sowie Mindestdauer der Unterbrechungs- und Ruhezeiten	78
3.3.1	Zulässige Lenkzeiten	78
3.3.1.1	Definition (Artikel 1 Buchstabe r)	78
3.3.1.2	Tageslenkzeiten (Artikel 6 Absatz 1)	78
3.3.1.3	Wöchentliche Lenkzeit (Artikel 1 Buchstabe l und t)	78
3.3.1.3.1	Obergrenze	78
3.3.1.3.2	Durchschnittliche wöchentliche Lenkzeit (Artikel 6 Abs. 3)	79
3.3.1.3.3	Obergrenze Doppelwoche	79
3.3.2	Zeitpunkt und Mindestdauer der Fahrtunterbrechungen (Artikel 7)	79
3.3.3	Mindestdauer der Ruhezeiten	79
3.3.3.1	Verhältnis zum Arbeitszeitgesetz und zum Gesetz/ Selbständige Kraftfahrer	79
3.3.3.2	Tägliche Ruhezeit (Artikel 8 Absätze 1 und 2)	79
3.3.3.3	Wöchentliche Ruhezeit (Artikel 8 Absätze 3 bis 7)	80
3.3.3.3.1	Mindestdauer, Verkürzung (Artikel 8 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe p)	80

3.3.3.3.2	Lage der wöchentlichen Ruhezeit (Artikel 8 Abs. 6 a)	80
3.3.3.3.3	Sonderregelung für den Gelegenheitsverkehr (Artikel 8 Abs. 6 b)	80
3.3.3.3.4	Sonderregelung für Mehrfahrerbetrieb	80
3.3.3.3.5	Übergreifende wöchentliche Ruhezeit (Artikel 8 Abs. 9)	80
3.4	Kontrollgerät im AETR-Verkehr, digitales Kontrollgerät	80
3.5	Kontrollen (Artikel 12)	81
3.6	Mitführflichten (Artikel 12 Abs. 7 des Anhangs)	81
4	Deutsche Regelungen, insbesondere Fahrpersonalverordnung	83
4.1	Vorbemerkungen	85
4.2	Fahrpersonalgesetz (FPersG)	85
4.2.1	Anwendungsbereich (§ 1)	86
4.2.2	Die Regelungen	86
4.2.3	Änderung von § 8a	86
4.2.4	Vorrang des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung gegenüber dem Arbeitszeitgesetz (§ 1 Abs. 1)	87
4.3	Fahrpersonalverordnung (FPersV)	87
4.3.1	Vorbemerkung	87
4.3.2	Regelungen von Lenk-, Unterbrechungs- und Ruhezeiten für Fahrer	89
4.3.2.1	Anwendung der EU-Regelung über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten (§ 1 Abs. 1)	89
4.3.2.2	Anwendung von Artikel 6 Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 561/2006	89
4.3.2.3	Sonderregelungen für Fahrer von Linienbussen nach § 1 Abs. 3 und 4 FPersV (Fahrtunterbrechungen und wöchentliche Ruhezeiten)	90
4.3.3	Ausnahmen (§ 1 Abs. 2)	90
4.3.3.1	Fahrzeuge, die in § 18 genannt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)	90
4.3.3.2	Fahrzeuge, die in Artikel 3 Buchst. b bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2)	92
4.3.3.3	Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt (insbesondere Fahrzeuge von Handwerkerbetrieben, § 1 Abs. 2 Nr. 3)	93
4.3.3.4	Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder durchgeführt wurde, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt (Neufassung § 1 Abs. 2 Nr. 3a)	93
4.3.3.5	Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt (§ 1 Abs. 2 Nr. 4)	94
4.3.3.6	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach § 2 Nr. 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) (§ 1 Abs. 2 Nr. 5)	94

4.3.4	Ausnahmen von Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 / § 18 Abs. 1 FPersV	94
4.3.5	Kontrollmittel für Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung (§ 1 Abs. 6 und 7) ...	97
4.3.5.1	Handschriftliche Aufzeichnungen	97
4.3.5.2	Aushändigung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen (§ 1 Abs. 6)	97
4.3.5.3	Mitföhrpflichten	97
4.3.5.4	Freiwillige Verwendung von EG-Kontrollgeräten oder Fahrtsschreibern nach § 57a der Straöenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	98
4.4	Nachweis über beröcksichtigungsfreie Tage	98
4.4.1	Die neue Grundregelung	98
4.4.2	Manuelle Nachträge	99
4.4.2.1	Manuelle Nachträge bei Verwendung von digitalen Fahrtsschreibern	99
4.4.2.2	Manuelle Nachträge bei Verwendung eines analogen Fahrtsschreibers oder eines Nachweises nach § 1 Absatz 6	100
4.4.3	Einzelheiten zu den verbleibenden MÖglichkeiten von Bescheinigungen (§ 20 Absätze 4 und 5)	100
4.4.4	Bewertung der Neuregelung	101
4.4.4.1	Frage der Verhöltnismäßigkeit	101
4.4.4.2	Frage der Praktikabilität	101
4.4.4.3	Neuregelung unter EG-rechtlichem Aspekt	102
4.4.4.3.1	Berufung auf Artikel 34 Absatz 3 Satz 1	102
4.4.4.3.2	Berufung auf Artikel 34 Absatz 3 Satz 2	102
4.4.4.3.3	Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers?	103
4.5	Weitere Regelungen der Fahrpersonalverordnung	104
4.5.1	Durchföhrungsbestimmungen zum Kontrollgerät und zu den Kontrollgerätarten (§§ 2 bis 17)	104
4.5.2	Aufbewahrung von Kontrollunterlagen (§ 2a)	104
4.5.3	Digitales Kontrollgerät im AETR-Verkehr	104
4.5.4	Neu: Nachtragspflicht für Zeiten/Tätigkeiten nach § 20 Abs. 1 FPersV	105
4.5.5	Pflichten der Verkehrsunternehmer (§§ 1, 20a FPersV) (außer Aufbewahrungspflichten, vgl. insoweit ► Abschn. 6.3)	105
4.5.6	Verantwortlichkeiten der Verkehrsunternehmen, Verlager, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrvermittlungsgenturen (§ 20a Absätze 2 und 3 FPersV)	106
4.5.7	Weitere Pflichten der an der Beförderungskette beteiligten Unternehmen	106
4.6	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	107
4.6.1	Vorbemerkungen	107
4.6.2	Die wichtigsten Regelungen	107
4.6.2.1	Werktägliche Arbeitszeit (§ 3)	107
4.6.2.2	Nacharbeit (§ 6 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3, 4 und 5)	108
4.6.2.3	Wöchentliche Arbeitszeit für Fahrer, die der EU oder AETR-Regelung unterliegen (§ 21a Abs. 4)	108
4.6.2.4	Wöchentliche Arbeitszeit für Fahrer, die nicht der EU- bzw. AETR-Regelung unterliegen (§§ 3 und 10 Abs. 1 Nr. 10)	109

4.6.2.5	Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen (§ 10 Abs. 1 Nr. 10).....	109
4.6.2.6	Ruhepausen (§ 4).....	109
4.6.2.7	Ruhezeiten für Fahrer, die der EG- oder AETR-Regelung unterliegen (neuer § 21a Abs. 5).....	110
4.6.2.8	Ruhezeiten für Fahrer, die nicht der EG- oder AETR-Regelung unterliegen (§ 5).....	110
4.6.2.9	Arbeitszeiten/Bereitschaftszeiten.....	111
4.6.2.10	Abweichende Regelungen (§ 7).....	112
4.6.2.11	Sonn- und Feiertagsruhe (§ 9).....	112
4.6.2.12	Sonn- und Feiertagsbeschäftigung (§§ 10, 11).....	112
4.6.2.13	Außergewöhnliche Fälle (§ 14).....	113
4.6.2.14	Arbeitszeitznachweise, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 16 Abs. 2 und § 21a Abs. 7).....	113
4.6.2.15	Überprüfung vorangegangener Arbeitszeiten (§ 21a Abs. 8).....	114
4.6.3	Anwendung des Arbeitszeitgesetzes auf Fahrer, die weder unter die EG-Regelung noch das AETR noch die Fahrpersonalverordnung fallen.....	114
4.7	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern (KraftFArbZG)	114
4.7.1	Vorbemerkungen.....	114
4.7.2	Persönlicher Geltungsbereich.....	114
4.7.3	Weitere Einzelheiten.....	115
4.8	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	116
4.8.1	Anwendungsbereich.....	116
4.8.2	Nicht-Anwendbarkeit von § 57a auf Fahrzeuge, die mit einem EG- oder AETR-Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen.....	116
4.8.3	Weitere Ausnahmen von der Fahrtschreiberpflicht.....	116
4.8.4	Verbleibende Anwendungsfälle.....	117
4.8.5	Fahrtschreiber in Linienbussen bei Linienlängen bis zu 50 km.....	117
4.8.6	Freiwillige Verwendung von EG-Kontrollgeräten.....	117
4.8.7	Austausch von Kontrollgeräten.....	118
4.9	Buß- und Verwarnungsgeldkataloge	118
4.9.1	Bußgeldbewehrung nach Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht, Abschn. B. I Lfd. Nr. 120.....	118
5	Sonderregelungen für Fahrer von Linienbussen	121
5.1	Linienbusse bei Linienlängen von mehr als 50 km (EU- und AETR-Regelungen) ..	122
5.1.1	Lenkzeiten, Unterbrechungen, Ruhezeiten.....	122
5.1.2	Kontrollmittel.....	122
5.1.3	Nachrüstung von EG-Linienbussen mit digitalen Kontrollgeräten, die der EU-Regelung unterliegen.....	122
5.2	Sonderregelungen für Linienbusse bei Linienlängen bis zu 50 km (§ 1 FPersV in Verbindung mit § 57a Abs. 3 StVZO)	123
5.2.1	Sonderregelung über Fahrtunterbrechungen (§ 1 Abs. 3 FPersV).....	123
5.2.1.1	Vorbemerkung.....	123
5.2.1.2	Die beiden Möglichkeiten.....	123

5.2.1.2.1	Variante 1	123
5.2.1.2.2	Variante 2	124
5.2.1.3	4 ½-Stunden-Obergrenze gilt auch für die 2. Variante	125
5.2.1.4	Kann bei einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als drei Kilometern (Nr. 2) wahlweise auch die Unterbrechungsregelung nach Nr. 1 angewandt werden?	126
5.2.1.5	Müssen auch die Unterbrechungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 ununterbrochen sein?	126
5.2.1.6	Wie wirken sich Verspätungen aus?	126
5.2.1.7	Wie wirken sich Fahreraktivitäten während der Unterbrechungen aus?	127
5.2.1.8	Dienstplanbeispiel aus der Praxis	128
5.2.2	Sonderregelung für wöchentliche Ruhezeiten (§ 1 Abs. 4 FPersV)	128
5.2.2.1	Sonderregelung und allgemeine Regelung	128
5.2.2.2	Verteilung einer wöchentlichen Ruhezeit auf einen Zwei-Wochen-Zeitraum	130
5.2.2.2.1	Was heißt «Verteilung»?	130
5.2.2.2.2	Keine Weiterübertragung?	130
5.2.2.2.3	Zulässigkeit der «Überlappung»	131
5.2.2.3	Verkürzung einer übertragenen wöchentlichen Ruhezeit	131
5.2.2.4	Zeitpunkt für das Einlegen der übertragenen wöchentlichen Ruhezeit	131
5.2.3	Kontrollmittel für Linienbusse bei Linienlängen bis zu 50 km (§ 57a StVZO)	132
5.2.3.1	Fahrtschreiber nach § 57a StVZO	132
5.2.3.2	Betriebsweise	132
5.2.3.2.1	Vergleich: Fahrzeuge zur Güterbeförderung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FPersV)	132
5.2.3.3	Freiwillige Verwendung von EG-Kontrollgeräten (Linienbusse bei Linienlängen bis zu 50 km)	132
5.2.3.4	Aufzeichnungspflichten im Linienverkehr	133
5.2.3.5	Ergänzende Regelung über Nachweispflichten für Fahrer von Linienbussen bei Linienlängen bis zu 50 km	135
5.3	«Mischverkehr»	136
5.4	Übersicht Kontrollmittel für Linienbusse	137
6	Weitere Übersichten mit Erläuterungen	139
6.1	Gesamtüberblick Sozialvorschriften	141
6.1.1	Erläuterungen zur Abb. 6.1	142
6.1.2	Übersicht Lenkzeiten/Arbeitszeiten	144
6.1.2.1	Tageslenkzeiten (TZ)/werktägliche Arbeitszeit (AZ)	144
6.1.2.2	Wöchentliche Lenkzeiten/Höchstarbeitszeit	144
6.2	Überblick Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Unternehmer	145
6.2.1	Die Regelungen	145
6.2.2	Übersicht unternehmerische Aufbewahrungspflichten	146
6.3	Gesamtübersicht Aufzeichnungs-, Mitführ- und Aufbewahrungspflicht der Fahrer	147
6.3.1	Aufzeichnungen nach Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	147
6.3.2	Aufzeichnungen nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	147

6.3.3	Aufbewahrungspflichten nach Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006...	148
6.3.4	Ausdrucke bei beschädigten oder fehlenden Fahrerkarten (Artikel 35 VO (EU) Nr. 165/2014)	148
6.3.5	Aufzeichnungen und manuelle Eingaben nach Artikel 34 Abs. 3 VO (EU) Nr. 165/2014	148
6.3.6	Mitführipflichten nach Artikel 36 VO (EU) Nr. 165/2014	148
6.3.7	Mitführipflichten nach dem AETR	149
6.3.8	Handschriftliche Aufzeichnungen bei Betriebsstörungen des Kontrollgeräts (Artikel 37 VO (EU) Nr. 165/2014)	149
6.3.9	Aufzeichnungs- und Mitführipflichten nach § 1 Abs. 1, 6 und 7 der Fahrpersonalverordnung (Benutzung von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis zu 3,5 t)	150
6.3.10	Mitführipflichten des Fahrers nach § 6 FPersV (ungültige Fahrerkarte)	150
6.3.11	Mitführipflichten des Fahrers (Fahrpläne und Arbeitszeitpläne)	150
6.3.12	Verpflichtung des Fahrers, für den laufenden Tag und die vorangegangenen 28 Kalendertage Bescheinigungen des Arbeitgebers über berücksichtigungsfreie Tage mitzuführen (§ 20 FPersV)	151
6.3.13	Aufzeichnungen über Arbeitszeiten bei anderen Arbeitgebern (§ 21a Abs. 8 ArbZG) .	151
6.3.14	Aufzeichnungen selbstständiger Kraftfahrer über tägliche Arbeitszeiten (§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeiten selbständiger Kraftfahrer)	152
6.4	Gesamtübersicht Ausnahmeregelung für bestimmte Fahrzeugkategorien (verkürzte Wiedergabe)	153
6.4.1	Ausnahmen nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 3 (VO) EG Nr. 561/2006	153
6.4.2	Ausnahmen nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 561/2006 (Ermächtigung der Mitgliedstaaten, weitere Ausnahmen für ihr Hoheitsgebiet zuzulassen) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Fahrpersonalverordnung	153
6.4.3	Ausnahmen nach Artikel 2 Abs. 2 des AETR	154
6.4.4	Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der Fahrpersonalverordnung	154
6.4.5	Ausnahmen von der Fahrtschreiberpflicht nach § 57a StVZO	154
6.5	Übersicht über Pflichten des Fahrers zum manuellen Nachtrag von Zeiten/ Tätigkeiten	155
6.5.1	Manuelle Eingaben/Nachträge nach Anhang I B Kapitel III, Abschnitt 6.2 zur VO (EWG) Nr. 3821/85 (Anhang gilt noch)	155
6.5.2	Manuelle Nachträge nach Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014	155
6.5.3	Manuelle Nachträge nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	155
6.5.4	Manuelle Nachträge nach dem AETR	156
6.5.5	Neu: Manuelle Nachträge nach § 20 FPersV	156
6.6	Gesamtübersicht Kontrollmittel mit Hinweisen zur Betriebsweise von Kontrollgräten (insbesondere bei freiwilliger Verwendung)	156
6.6.1	EG-Kontrollgerät	156
6.6.1.1	Obligatorisch für Fahrzeuge, die in einem EU-Staat oder EWR-Staat zugelassen sind .	156
6.6.1.2	Ausnahmen von der obligatorischen Verwendung von EG-Kontrollgeräten:	157
6.6.1.3	Freiwillige Verwendung von EG-Kontrollgeräten in den vorgenannten Fahrzeugkategorien	157

6.6.2	AETR-Kontrollgerät (Artikel 10 AETR)	157
6.6.2.1	Obligatorisch für Fahrzeuge, die in einem AETR-Staat zugelassen sind, wobei es sich um dieselben Fahrzeugkategorien handelt wie nach der EU-Regelung	157
6.6.2.2	Ausnahmen von der obligatorischen Verwendung von AETR-Kontrollgeräten gelten für die in Artikel 2 Abs. 2 des AETR genannten Fahrzeugkategorien.	157
6.6.3	Fahrtschreiber nach § 57a StVZO	158
6.6.3.1	Obligatorisch für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2013 erstmals in Verkehr gekommen sind.	158
6.6.3.2	Freiwillige Verwendung.	158
6.6.4	Handschriftliche Aufzeichnungen (§ 1 Abs. 6 FPersV)	159
6.6.4.1	Obligatorisch für Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis 3,5 t (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FPersV in Verbindung mit Absatz 6).	159
6.6.4.2	Verwendung von EG-Kontrollgeräten oder Fahrtschreibern nach § 57a StVZO	159
6.6.4.3	Muster nach § 1 Abs. 6 FPersV.	159
6.6.5	Bescheinigung des Arbeitgebers über berücksichtigungsfreie Tage (§ 20 FPersV), Bescheinigungsmuster	159
6.6.5.1	Zum EU-Muster (■ Abb. 6.3)	159
6.6.5.2	Zum AETR-Muster	160
6.6.5.3	Hinweise zur Verwendung des AETR-Musters	164
6.6.6	Müssen freiwillig installierte EG-Kontrollgeräte oder Fahrtschreiber nach § 57a StVZO auch tatsächlich benutzt werden?	164
7	Beispiele für Fahrtabläufe	167
7.1	Zulässige Lenkzeit in einem 24-Stunden-Zeitraum (vgl. ► Abschn. 2.1.2.2.4)	168
7.2	Aufteilung («Splitting») von täglichen Ruhezeiten (Artikel 4 Buchstabe g VO (EG) Nr. 561/2006; vgl. ► Abschn. 2.1.4.1.5)	168
7.3	Fahrtunterbrechung/Pause, wenn neben der Lenktätigkeit auch andere Arbeiten anfallen, hier vorangehendes Beladen (Artikel 7 VO (EG) Nr. 561/2006 bzw. § 4 ArbZG und § 5 des Gesetzes/Selbständige vom 11. Juli 2012 (vgl. ► Abschn. 2.1.3.10)	169
7.4	Unterbrechungsregelung (Artikel 7 VO (EG) Nr. 561/2006) (vgl. ► Abschn. 2.1.3.2)	170
8	Fragen aus der Praxis	171
8.1	Fragen zur Anwendung	172
8.2	Fragen zur EU- und AETR-Regelung	172
8.3	Fragen zur Fahrpersonalverordnung	176
8.3.1	Fragen zur Unterbrechungsregelung nach § 1 Abs. 3 FPersV	176
8.3.2	Fragen zur Sonderregelung über die wöchentlichen Ruhezeiten nach § 1 Abs. 4 FPersV	178
8.3.3	Fragen zur Nachtrags-bzw. Bescheinigungsregelung nach § 20 FPersV	178
8.4	Fragen zu einzelnen Begriffen	179
8.5	Fragen zu Kontrollmitteln und Kontrollgeräten	179

9	Anhang: Texte der Regelungen	181
9.1	EU-Regelungen	182
9.1.1	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates	182
9.1.2	Leitlinien der EU-Kommission zu den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 sowie zur Richtlinie 2006/22/EG	193
9.1.3	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 7.6.2011 zur Berechnung der Tageslenkzeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)	204
9.1.4	Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben	205
9.1.5	Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 in der Fassung nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	209
9.1.6	Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014	209
9.1.7	Commission clarification 7	238
9.1.8	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 der Kommission zur Verordnung Nr. (EU) 165/2014 mit den Änderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/502 der Kommission vom 28. Februar 2018	239
9.1.9	Verordnung (EU) Nr. 581/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Festlegung der Höchstzeiträume für das Herunterladen relevanter Daten von Fahrzeugeinheiten und Fahrerkarten	244
9.1.10	Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG	245
9.1.10.1	Verkehrsblattverlautbarungen vom 2. Februar 2007 und vom 5. November 2009, Verkehrsblatt 4/2007 bzw. 22/2009	245
9.1.10.2	Liste der Verstöße, welche gemäß ihrer Schwere in Kategorien eingeteilt sind	248
9.2	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	249
9.3	Nationale Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland	264
9.3.1	Fahrpersonalgesetz (FPersG)	264
9.3.2	Fahrpersonalverordnung (FPersV)	271
9.3.3	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	289
9.3.4	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern	294
9.3.5	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	296
9.3.6	Bekanntmachung über das Anhalten von Kraftomnibussen durch Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ...	299
9.3.7	Verlautbarung der obersten für die Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen Behörden des Bundes und der Länder (Stand November 2015)	299
	Serviceteil	331
	Stichwortverzeichnis	332



© Julien Eichinger – Fotolia

EU-Regelungen

Zusammenfassung

In diesem Kapitel geht es um jene EU-Regelungen, die im Rahmen der Lenk- und Ruhezeiten wichtig sind. Zentrale Begriffe werden definiert, das Verhältnis zu anderen Rechtsregelungen erläutert. Außerdem behandelt das Kapitel intensiv die aus den einzelnen EU-Regelungen erwachsenen Pflichten.

- 2.1 **Verordnung (EG) Nr. 561/2006 – 9**
- 2.2 **EG-Arbeitszeitrichtlinien – 56**
- 2.3 **Regelungen zum EG-Kontrollgerät – 58**
- 2.4 **Regelungen über Art und Umfang der Kontrollen und Sanktionen – 71**

übersehen werden, dass Verstöße gegen Sozialvorschriften auch erhebliche zivilrechtliche Folgen haben können. Dies gilt insbesondere auch für Unternehmerverstöße. Ein Beispiel ist das Urteil des OLG Hamm vom 9. Dezember 2008 (Az.: 9 U 20/08). Ein Lkw-Fahrer hatte infolge Übermüdung, die auf zu lange Lenkzeiten zurückzuführen war, einen Unfall mit einem Sachschaden in Höhe von mehr als 30.000,- Euro verursacht. Das OLG Hamm verurteilte den betreffenden Verkehrsunternehmer zu Schadensersatz, weil er die zu langen Lenkzeiten zumindest gebilligt, wenn nicht angeordnet habe (Schadensersatz nach § 831 BGB).

b. Ahndung von Pflichtverletzungen beim Abschluss von Beförderungsverträgen

Die Verfolgung derartiger Verstöße aufgrund der neuen Bestimmung des Artikel 10 Abs. 4 VO (EG) Nr. 561/2006 in Verbindung mit § 20 FPersV obliegt den Ländern. Konkrete Fälle sind noch nicht bekannt geworden. Das BAG weist darauf hin, dass im Einzelfall auch bei Vorliegen von «Verdachtsmomenten» der Nachweis einer Pflichtverletzung (insbesondere Abschluss eines Beförderungsvertrags, der nur bei übermäßigen Lenkzeiten durchführbar ist) außerordentlich schwierig sein dürfte.

2.2 EG-Arbeitszeitrichtlinien

2.2.1 Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben

Textabdruck auszugsweise im Anhang,

► Abschn. 9.1.4.

2.2.1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für das Fahrpersonal von Unternehmen mit **Sitz** in einem **Mitgliedstaat**, die im Straßenverkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 oder des AETR-Übereinkommens tätig sind (Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie). Es handelt sich also im Wesentlichen um Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t einschließlich Anhänger, sowie um Fahrer von Omnibussen im Gelegenheitsverkehr und im Linienverkehr bei Linienlängen von mehr als 50 km.

2.2.1.2 Umsetzung

Die Umsetzung der Richtlinie war für Fahrer in Beschäftigungsverhältnissen bereits durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I. S. 1962) erfolgt (§ 21 des Arbeitszeitgesetzes).

Hinweis

Der Text der Richtlinie ist im Anhang, ► Abschn. 9.1.4, nochmals abgedruckt, um einen Vergleich mit den Umsetzungsregelungen zu ermöglichen.



Deutsche Regelungen, insbesondere Fahrpersonal- verordnung

Zusammenfassung

Dieses Kapitel behandelt insbesondere die deutschen Regelungen zu den Lenk- und Ruhezeiten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Fahrpersonalverordnung und dem Arbeitszeitgesetz. Zudem werden das Fahrpersonalgesetz, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern näher betrachtet. Ein Blick in die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zeigt mögliche Verstoßfolgen.

- 4.1 **Vorbemerkungen – 85**
- 4.2 **Fahrpersonalgesetz (FPersG) – 85**
- 4.3 **Fahrpersonalverordnung (FPersV) – 87**
- 4.4 **Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage – 98**
- 4.5 **Weitere Regelungen der Fahrpersonalverordnung – 104**

nach der EU- bzw. AETR-Regelung vorgesehenen Nachweise mit sich führen (insbesondere Schaublätter, Fahrerkarte).

Hat der Fahrer eines mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüsteten Fahrzeugs in dem vorgenannten Zeitraum Fahrzeuge gelenkt, die mit einem herkömmlichen EG-Kontrollgerät ausgerüstet waren, muss er die entsprechenden Schaublätter ebenfalls mit sich führen.

4.3.5.4 Freiwillige Verwendung von EG-Kontrollgeräten oder Fahrtschreibern nach § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Statt handschriftlicher Aufzeichnungen können auch Kontrollgeräte nach Anhang I oder IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder Fahrtschreiber nach § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) verwendet werden. In diesem Falle sind EG-Kontrollgeräte nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu betreiben, also fahrerbezogen. Bei Verwendung eines Fahrtschreibers nach § 57a StVZO ist dieser nach § 57a Abs. 2 zu betreiben, also *fahrzeugbezogen*.

Bei Verwendung eines Fahrtschreibers nach § 57a StVZO hat der Fahrer die Schicht und die Pausen jeweils bei Beginn und Ende auf dem Schaublatt (handschriftlich) zu vermerken.

- **Bei Verwendung von Kontrollgeräten nach Anhang I der VO (EU) Nr. 165/2014 oder nach § 57a StVZO muss der Unternehmer dem Fahrer vor Beginn Schaublätter in ausreichender Zahl aushändigen.**

4.4 Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage

4.4.1 Die neue Grundregelung

Grundsätzlich müssen nunmehr auch die in § 20 Absatz 1 FPersV genannten Zeiten manuell nachtragen werden. Die durch die Verordnung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1395) geschaffene Wahlmöglichkeit zwischen Bescheinigung oder manuellem Nachtrag ist weggefallen. Bescheinigungen von Zeiten, die in § 20 Absatz 1 FPersV genannt sind, sind nunmehr nur noch in Ausnahmefällen zulässig (► Abschn. 4.4.2.1).

Die Verpflichtung zu manuellen Nachträgen soll dann gelten, wenn die in der Fahrpersonalverordnung oder in Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165 oder in Kapitel III Artikel 12 des Anhangs zum AETR **vorgeschriebenen** Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können, weil Fahrer an einem oder mehreren vorausgegangenen 28 Kalendertage

- Lenkzeiten auf einem Fahrzeug haben, für dessen Führen eine Nachweispflicht nicht besteht,
- Krankheits- und Urlaubszeiten haben,
- aus anderen Gründen kein Fahrzeug geführt haben (§ 20 Absatz 1)

Das sind dieselben Bedingungen, die bisher für das Ausstellen und Mitführen einer Arbeitgeberbescheinigung galten. Vorgeschriebene Nachweise sind

- nach der Fahrpersonalverordnung Aufzeichnungen über Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, Fahrtunterbrechungen und tägliche und wöchentliche Ruhezeiten (§1 Absatz 6),
- nach Artikel 36 Absatz 2 VO (EU) Nr. 165/2014 die Fahrerkarte, handschriftliche Aufzeichnungen und Aus-

drucke, die nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschrieben sind,

- nach Kapitel III Artikel 12 des Anhangs zum AETR.

Hinweis

Selbstfahrende Unternehmer unterliegen ebenfalls der Verpflichtung zum manuellen Nachtrag von Zeiten im Sinne von § 1 Absatz 1. Zu beachten ist aber, dass für selbstfahrende Unternehmer Nachweise für «andere Tätigkeiten», bei denen es sich um «zurückliegende allgemeine administrative Tätigkeiten handelt, die keinen direkten Zusammenhang mit der gerade ausgeübten spezifischen Transporttätigkeit aufweisen», nicht vorgeschrieben sind (vgl. §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit selbständiger Kraftfahrer).

4.4.2 Manuelle Nachträge

4.4.2.1 Manuelle Nachträge bei Verwendung von digitalen Fahrtenschreibern

Manuelle Nachträge von Zeiten, die in Absatz 1 aufgeführt sind, müssen bei Verwendung eines digitalen Fahrtenschreibers vor Fahrtantritt mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte erfolgen. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, ist der Nachtrag auf der Rückseite des nächsten, im Anschluß an den berücksichtigungsfreien Zeitraum erstellten Fahrtschreiberausdruckes (Ausdruck der Tätigkeiten des Fahrers am Fahrtag) lesbar vorzunehmen, und zwar unter Verwendung der in Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 aufgeführten

Symbole (§ 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2).

Alternative:

Ist bei Verwendung eines digitalen Fahrtenschreibers ein manueller Nachtrag aus technischen Gründen nicht möglich oder besonders aufwendig, darf abweichend von den Absätzen 2 und 3 bei einer Kontrolle eine **Bescheinigung** des Unternehmers vorgelegt werden (Näheres siehe 4.4.3). Damit bestehen im Falle technischer Schwierigkeiten zwei Möglichkeiten: Entweder manueller Nachtrag auf einem Ausdruck des Fahrtenschreibers oder statt manuellem Nachtrag Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Unternehmers.

Hinweis

Nicht geregelt ist, was unter den Begriffen «technische Schwierigkeiten» oder «besonders aufwendig» zu verstehen ist. In Betracht kommt zum Beispiel der Fall, dass noch ältere Modelle digitaler Fahrtenschreiber verwendet werden, bei denen manuelle Nachträge nicht oder nur beschränkt möglich sind.

Nach Auffassung des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) muss eine besondere Aufwendigkeit nach objektiven Kriterien bemessen werden. Besonders aufwendig sei zum Beispiel, wenn manuelle Nachträge für mehr als fünf Kalendertage eingegeben oder im gesamten Zeitraum (vorangegangene 28 Kalendertage) mehr als 25 einzelne Zeiträume/Ereignisse als Ruhezeit oder andere Arbeiten nachzutragen wären.

Die Hinweise des BAG sind zu begründen, es muss aber erwartet werden, dass das BAG, wenn nicht der Verordnungsgeber selbst, zusammen mit den



Wer?

Wie?

Was?

Wo?

Fragen aus der Praxis

Zusammenfassung

In diesem Kapitel werden wichtige Fragen zur Anwendungspraxis der unterschiedlichen Gesetze rund um die Lenk- und Ruhezeiten behandelt.

- 8.1 Fragen zur Anwendung – 172
- 8.2 Fragen zur EU- und AETR-Regelung – 172
- 8.3 Fragen zur Fahrpersonalverordnung – 176
- 8.4 Fragen zu einzelnen Begriffen – 179
- 8.5 Fragen zu Kontrollmitteln und Kontrollgeräten – 179

8.3 Fragen zur Fahrpersonalverordnung

? Welche Fahrzeuge fallen unter die Fahrpersonalverordnung?

- ✓ – Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 bis zu 3,5 Tonnen sowie
- Linienbusse bei Linienlängen bis zu 50 km.

? Was gilt für Busse im Gelegenheitsverkehr?

- ✓ Es gelten ausschließlich die EU- und die AETR-Vorschriften.

? Fallen auch Pkw unter die Fahrpersonalverordnung?

- ✓ Ja, sofern das zulässige Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger, 2,8 t übersteigt und das Fahrzeug der Güterbeförderung dient. Dies betrifft vor allem Kurierfahrzeuge bzw. so genannte **Transporter**, wie zum Beispiel den bekannten «Sprinter». Wichtig ist, dass es auf die zulassungsrechtliche Einordnung nicht ankommt.

? Was sind die Unterschiede zwischen der EU-Regelung und der Fahrpersonalverordnung?

- ✓ Grundsätzlich finden die Vorschriften der EU-Regelung (Verordnung (EG) Nr. 561/2006) auch auf Fahrzeuge Anwendung, die unter die Fahrpersonalverordnung fallen. Damit ist die wöchentliche Lenkzeit auch für Fahrer, die der Fahrpersonalverordnung unterliegen, nunmehr auf 56 Stunden begrenzt.

? Was gilt für Linienbusse?

- ✓ Auch für Linienbusse, die der Fahrpersonalverordnung unterliegen (Linienlängen bis zu 50 km) ist grundsätzlich die EU-Regelung anzuwenden.

Zu beachten sind aber zwei Sonderregelungen:

- Kürzere Fahrtunterbrechungen (siehe ► Abschn. 5.2.1) und
- Verteilbarkeit der wöchentlichen Ruhezeit auf einen Zwei-Wochen-Zeitraum (siehe ► Abschn. 5.2.2).

8.3.1 Fragen zur Unterbrechungsregelung nach § 1 Abs. 3 FPersV

? Kann auch bei einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von weniger als 3 km nach der 1. Alternative gefahren werden?

- ✓ Ja.
Dies ist die einhellige Auffassung in der Kommentierung, die auch vom Bundesverkehrsministerium geteilt wird.

? Müssen auch bei der 2. Alternative die dort vorgeschriebenen Arbeitsunterbrechungen spätestens nach 4 ½ Stunden Lenkzeit eingelegt werden?

- ✓ Ja.
Näheres in ► Abschn. 5.2.1.3.

? Müssen auch die Arbeitsunterbrechungen nach der 2. Alternative wie die Fahrtunterbrechungen nach der 1. Alternative zusammenhängend genommen werden, also ununterbrochen?

- ✓ Ja.
Die Regelung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV kommt durch wesentlich kürzere Unterbrechungszeiten dem Bedürfnis nach

Thema	Allgemeine Informationen
1	Anwendungsbereich Lenk- und Ruhezeiten
1.1	Güterbeförderungen/Personenbeförderungen
	<p>Lenk- und Ruhezeiten sind durch Europäisches Recht in der VO (EG) Nr. 561/2006 und darüber hinaus national in der FPersV geregelt.</p> <p>Die VO (EG) Nr. 561/2006 gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar. Sie betrifft Kraftfahrer im Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr, die Kraftfahrzeuge lenken, die</p>
	<p>Güterbeförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt
	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Personenbeförderung dienen und die für die Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind.
	<p>Die FPersV regelt außerdem Lenk- und Ruhezeiten für Fahrten mit Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässige Höchstmasse 2,8 t übersteigt.</p> <p>Ausnahmeregelungen sind in Artikel 3 VO (EG) Nr. 561/2006 (siehe Abschnitt 2) sowie § 1 Abs. 2 FPersV (siehe Abschnitt 5.3) und § 18 FPersV (siehe Abschnitt 6) beschrieben.</p> <p>Über die oben genannten Bestimmungen zu den Lenk- und Ruhezeiten hinaus sind die Vorschriften des ArbZG, erforderlichenfalls auch des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern zu beachten (siehe Abschnitt 9.1).</p>
	<p>Berechnung der zulässigen Höchstmasse</p> <p>Die Berechnung der zulässigen Höchstmasse von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen richtet sich zunächst ausschließlich nach dem in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Höchstwert. Der Begriff der zulässigen Höchstmasse deckt sich mit dem im Zulassungsverfahren festgestellten Gesamtgewicht, wie es in der Zulassungsbescheinigung eingetragen ist. Dieser eingetragene Höchstwert muss dabei nicht mit den in § 34 StVZO festgelegten Höchstwerten übereinstimmen. Nachträgliche Auf- oder Ablastungen sind ebenfalls in der Zulassungsbescheinigung vermerkt.</p>
	<p>Auf- und Ablastungen</p> <p>Wurde eine Auf- oder Ablastung vorgenommen, ist allein dieser Eintrag in der Zulassungsbescheinigung maßgeblich. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Berechnung der zulässigen Höchstmasse nach den Vorgaben des § 34 Abs. 7 StVZO. Danach errechnet sich die zulässige Höchstmasse folgendermaßen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Zügen aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte des ziehenden Fahrzeugs und des Anhängers, 2. bei Zügen mit Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte des ziehenden Fahrzeugs und des Starrdeichselanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert <ol style="list-style-type: none"> a. der zulässigen Stützlast des ziehenden Fahrzeugs oder b. der zulässigen Stützlast des Starrdeichselanhängers, bei gleichen Werten um diesen Wert

Stichwortverzeichnis

- 4 ½-Stunden-Abschnitt 31
- Anwenderfrage 173
- 24-Stunden-Zeitraum 47
- Praxisbeispiel 168

A

- Abfahrt Einsatzort
 - Siehe An- und Abfahrzeiten 325
- Abfallentsorgung 322
- Ablastung 300
- Adapterlösung 311
- AETR 4, 52, 73, 77
 - Ahndung von Zuwiderhandlungen 257
 - allgemeine Grundsätze 252
 - Anpassungen an EU-Regelung 75
 - Anwenderfrage 172
 - Anwendungsbereich 76
 - Arbeitszeitgesetz 75
 - Ausnahmen 77, 154
 - Befreiungen 77
 - Digitales Kontrollgerät 104
 - Durchführungsmaßnahmen 256
 - Fahrpersonal 252
 - Fahrtunterbrechung 33
 - Fahrzeuge aus Nichtvertragsstaaten 252
 - Fahrzeugkategorien 77
 - Geltungsbereich 77, 251
 - Höchstarbeitszeit 78
 - Kontrollgerät 80, 105, 157, 255
 - Mehrfahrerbetrieb 80
 - Mindestalter 77
 - Mindestdauer Ruhezeit 79
 - Mitführipflichten 149
 - Musterformulare 258
 - nationale Regelungen 78
 - Originaltext 249
 - Tageslenkzeit 78
 - Übergangsbestimmungen 258
 - Überwachungspflicht des Unternehmens 255
 - Unterbrechung 79
 - Vertragsstaaten 76
 - Zuwiderhandlungen 5, 10
- Akkordlohnverbot 53, 86, 105, 264
- Aktivierung des Fahrtenschreibers 216
- Ambulante Verkaufsstelle 303
- Analoger Fahrtenschreiber
 - Siehe Analoges Kontrollgerät 216
- Analoges Kontrollgerät 216
 - Benutzung (ordnungsge-mäß) 231
 - Fehlfunktionen 234
- andere Arbeiten 251
 - Anwenderfrage 173, 177
 - Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 183
 - Symbol 233
- andere Arbeiten vs. Fahrtunterbrechung/Pause
 - Praxisbeispiel 169
- Anhänger 249, 301
 - Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 183
 - für Verkaufszwecke 316
- Anhängerkupplung 14, 301, 315
- An- und Abfahrzeiten 44
 - Anwenderfrage 175
 - Linienverkehr 325
- An- und Abreisen
 - Siehe An- und Abfahrzeiten 175
- Anwenderfragen 172
- Arbeitnehmer 289
- Arbeitsmaschine
 - als Anhänger 301
 - selbstfahrende 154
- Arbeitsmaschine, selbstfahrende
 - Siehe selbstfahrende Arbeitsmaschine 154
- Arbeitsplatz
 - Definition nach Richtlinie 2002/15/EG 207
- Arbeitsschicht
 - Definition 27
- Arbeitsunterbrechung 124
 - Anwenderfrage 176, 177
 - Symbol 233
 - Verspätungen 126
- Arbeitszeit 110, 111, 289
 - Aufzeichnungspflicht 113, 146
 - Definition nach Richtlinie 2002/15/EG 206
 - tarifvertragliche Abweichungen 112
 - Überprüfung 114
 - werktägliche 107, 144
 - wöchentliche 108
- Arbeitszeitgesetz 107, 328
 - Geltungsbereich 107
 - Nachrang ggü. Ruhezeiten 52
 - Ruhepausen 289
 - vs. AETR 79
 - vs. FPersV 87
- Arbeitszeitznachweis 113, 292
- Arbeitszeitpläne 144, 150, 325
- Arbeitszeitrichtlinie 56, 57
 - Anwendungsbereich 56
 - Umsetzung 56
- ArbZG
 - Siehe Arbeitszeitgesetz 289
- Aufbewahrungspflicht 86
 - Arbeitszeit 113
 - Ausdrucke Kontrollgerätedefekt 145
 - Kontrollgerätedaten 312
 - Kontrollunterlagen 104, 147
 - Lenkzeit-Aufzeichnungen 146
 - Mietfahrzeug 145
 - nach Kontrollen 145
 - Übersicht Unternehmer 146
 - Unternehmer 145
 - Zeitraum 145
- Aufzeichnungen 234
 - Aufbewahrungsfrist 97
 - handschriftliche 97
 - Vernichtungspflicht 312
- Aufzeichnungspflicht 133
 - Arbeitszeit 113
 - Arbeitszeit bei anderen Arbeitgebern 151
 - Arbeitszeiten selbstständiger Kraftfahrer 152
 - Arbeitszeit selbstständiger Kraftfahrer 146
 - Gesamtübersicht 147
 - Personenlinienverkehr 133
 - Unternehmer 145
- Ausflugfahrten
 - Siehe Gelegenheitsverkehr 177
- Ausgleichspflicht 39
- Auslieferungsfahrten 316
- Ausnahmeermächtigung der Mitgliedstaaten 15
- Ausnahmen
 - AETR 154
 - Kontrollgerät 154
 - Kontrollgerätepflcht 116
 - räumlicher Geltungsbereich 318
 - VO (EG) Nr. 561/2006 153, 154